6. Beginn einer neuzeitlichen politischen Philosophie in Österreich – Georg Erasmus Freiherr von Tschernembl *(Karl-Reinhart Trauner)*

6.1. Leben und Werk

Eine der interessantesten Gestalten der österreichischen Politik in der Spätreformation ist Georg Erasmus von Tschernembl, der am 26. Januar 1567 in Schwertberg in Oberösterreich zur Welt kam. Tschernembl ist ein Vertreter des evangelischen, intellektuell ausgerichteten ständischen Adels und wurde – lutherisch erzogen – in Genf zum Anhänger Calvins. Tschnernembl war nicht nur pragmatischer Politiker, sondern auch politischer Theoretiker. Vor allem beschäftigte er sich – durch die politischen Zeitumstände bedingt – mit Fragen des Widerstandes gegen den Fürsten.

Bereits im oberösterreichischen Bauernkrieg kam Tschernembl als führender Vertreter der Linzer Stände mit Fragen des Widerstandsrechts in Berührung. Vollends aber in den Auseinandersetzungen der (fast durchgängig evangelisch gesinnten) österreichischen Stände mit dem Herrscherhaus erfuhr diese Fragestellung hohe Brisanz.

Tschernembl war wesentlich an verschiedenen ständischen Zusammenschlüssen gegen das katholische Herrscherhaus beteiligt. Als die oberösterreichischen Stände immer mehr unter den Druck der Habsburger gerieten, war es Georg Erasmus von Tschernembl, der mit der sich formierenden calvinischen Fraktion im Deutschen Reich Kontakt aufnahm; er versuchte, sich mit Christian von Anhalt zu verständigen. In all den Wirren gelang es, dass sich die evangelischen Stände 1608 zu einem gemeinsamen Bündnis zusammenschlossen, einer dessen Vordenker Tschernembl war. Im Horner Bund wurde gefordert, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit das Wichtigste sei. Den Katholiken wurde garantiert, sie auch in ihren Gottesdiensten ungestört zu lassen.

Die Unterzeichnung eines solchen Bundes bedeutete ein neues Selbstverständnis der Stände: sie traten nämlich jetzt dem Kaiser gegenüber als

gewissermaßen gleichberechtigte Vertragspartner auf; das erweiterte das ständische Bewusstsein wesentlich. Jedenfalls verweigerten die Stände die Huldigung bis zur Bestätigung und Erweiterung der religiösen Privilegien.

Als nach dem Tod Matthias' im Jahre 1619 diesem Ferdinand II. folgte, war der offene Konflikt bereits in Prag ausgebrochen. Politische und dynastische Fragen waren auf das Engste miteinander verknüpft. Freilich zeigt es sich im weiteren Verlauf der Ereignisse, dass es keineswegs mehr allein um die konfessionellen Fragen ging, sondern dass sich eine aus religiösen Quellen gespeiste politische Weltanschauung gegen eine andere, ebenso religiös motivierte, aber politisch ungleich wirksamere und kräftigere stellte. Auf der einen Seite stand die aus calvinischer Überzeugung entstammende, freilich mit den Prinzipien der alteuropäischen Ständegesellschaft gekoppelte Überzeugung, dass der Landesherr nicht allein das Land darstelle, sondern an den Konsens mit den Adeligen gebunden sei. Das erst mache ihn zum Herrn des Landes, dem er zu dienen hätte. Ebenso unmöglich wäre es aber für die Stände, einem Tyrannen einfach das Feld zu überlassen, vielmehr sei es Sache der Landstände („Landschaft"), in geeigneter Weise gegen einen solchen Tyrannen aufzutreten und seine Gewaltherrschaft zu beenden. Kennzeichen der Tyrannei wäre dabei sowohl die Missachtung von Privilegien und Treue sowie die Ausschaltung der Stände, nicht zuletzt aber die religiöse Unduldsamkeit.

Solche Gedanken finden sich in erster Linie in den verschiedenen Schriften Tschernembls, unter denen die 1624 aus seinem Nachlass herausgegebenen „Consultationen oder unterschiedliche Ratschläge der meisten und wichtigsten Sachen, welche von Anfang der Böhmischen und anderen folgenden Aufstände vorgegangen und zu Werk gerichtet" die wichtigste ist. In ihr wird Ferdinand II. mit dem Typ des Tyrannen identifiziert.

1618 begann der Dreißigjährige Krieg; mit ihm fand die (offizielle) Geschichte der Protestanten in Österreich ein vorläufiges Ende. Das Schicksal Tschernembls kann stellvertretend für das Schicksal des angestammten österreichischen Landadels, der sich in überwältigendem Maße im 16. Jahrhundert der Reformation zugewandt hatte, gelten:

Tschernembl wurde ein heimatloser Flüchtling, der zunächst in die Pfalz floh, und als diese von den spanischen Truppen besetzt wurde, in die Stadt seiner geistigen Heimat, Genf, ging, wo ihm ein ehrenvolles Asyl geboten wurde. Er starb am 18. November 1626 in der Stadt Calvins.

6.2. Ständische Verantwortung und Widerstandsrecht

Tschernembl war in seinen Überlegungen von den theoretischen Arbeiten Calvins geprägt, reflektierte sie aber über die praktischen Erfahrungen der Hugenottenkriege. Die berühmteste Schrift unter dem Eindruck der Bartholomäusnacht war „*Vindiciae contra Tyrannos*" (1574), die vermutlich von Philippe Duplessis-Mornay stammt. Sie sprach bereits den Ständen als Repräsentanten des Volkes an sich das Widerstandsrecht zu (unabhängig von positivrechtlichen Voraussetzungen) und dehnte dieses Recht bei Versagen der Stände auf das Volk selbst aus.

Als Angehöriger des Herrenstandes war Tschernembl allen Gewohnheiten und Rechtsauffassungen des Adels engstens verbunden. Der Begriff der Treue, der für das Verhältnis zwischen Herrn und Untertanen, zwischen Landesfürst und Landvolk im Mittelalter so grundlegend war, ist auch bei ihm lebendig; im Augenblick der Erbhuldigung nahmen Überlegungen über das Verhältnis zwischen dem Fürsten und dem Landvolk, den Ständen, sehr konkrete Formen an.

Ein Widerstandsrecht ergab sich jedoch schon aus den Landesverfassungen. Es war das Recht der Stände, ihre Privilegien gegen über dem Landesfürst zu wahren, dem sie durch die Huldigung wechselseitig durch eine Art Vertrag verbunden waren.

Bereits 1600 schrieb Tschernembl eine Studie (Traktat) „*De resistentia subditorum adversus Principem legitima*". Es umfasst in größerem Ausmaße Bibelzitate sowohl des Neuen als auch des Alten Testamentes, geschichtliche Literatur der Zeit, aber auch zahlreiche antike Autoren, sowie neben juridischen Werken, Macchiavellis „*Principe*" und „*Disputationes*" als auch Jean Bodins klassisches Werk „*De re publica*".

Zwei Fragen geben Tschernembls Schrift ihre Gliederung: Ausgangspunkt ist die Frage, ob die Landstände mit Recht einem Fürsten Wider-

stand leisten können und müssen, der die Absicht hat, ohne Zustimmung der Stände oder gegen ihren Willen den Zustand, die Verfassung des Staates zu verändern. Die zweite Überlegung betrifft die Frage, wie die Stände diesen Widerstand leisten müssen.

Der Verfasser unterscheidet bei der Behandlung der ersten grundlegenden Frage streng zwischen dem „*Princeps legibus solutus*" und dem „*Princeps legitimus*". Ist der „*Princeps legibus solutus*", der absolut regiert, in keiner Weise, weder durch einen Eid, noch durch sonstige Versprechen irgendwie gebunden, so ist der legitime Fürst hingegen bestimmten Normen verpflichtet. Er hat nicht nur wie der absolute Herrscher sein eigenes Recht zu verfolgen, sondern auch das der Untertanen; er ist selbst an Recht und Gesetz gebunden. Er allein ist der rechtmäßige Herrscher, wie ihn die Heilige Schrift beschreibt.

An diese Unterscheidung der beiden Arten fürstlicher Herrschaft knüpft Tschernembl mit der Beantwortung der Frage nach dem Recht des Widerstandes an. Dass nun von ihm den Untertanen kein Widerstandsrecht gegen die absoluten Fürsten zugebilligt wird, erscheint zunächst sehr merkwürdig, wird aber verständlich, wenn wir sehen, dass die Vertragslehre die Grundlage dieser Auffassung bildet. Denn irgendwie, durch einen Eid oder sonstige Gehorsamsverpflichtung, haben sich die Untertanen an den Fürsten gebunden, ohne dass – wie es Calvin nannte – eine „*mutua obligatio*" besteht. Es ist in diesem Falle ein einseitiges Verhältnis, das Herrscher und Volk zueinander verbindet, keine Bedingung (*vicissima condicio*) verpflichtet den Fürsten zu gewissen Beschränkungen gegenüber seinen Untertanten.

Freilich bedeutet dies für Tschernembl keineswegs einen vollkommenen Verzicht auf naturrechtliche Elemente in seiner Anschauung vom Verhältnis der Untertanen zum Fürsten. Er zeigt dies deutlich, wenn er auf die ursprüngliche Gleichheit aller Menschen hinweist; seine Negierung des Widerstandsrechtes gegen den absolut regierenden Fürsten basiert jedoch auf der Annahme, dass das Volk freiwillig auf alle seine Rechte verzichtet und sie dem Fürsten bedingungslos übertragen hat. Wenn nun dem Fürsten ein Gehorsamseid geleistet wurde, ohne dass etwas von dieser Verpflichtung ausgenommen worden wäre, so hat das Volk im Falle der Missregierung des Fürsten keine andere rechtliche

Möglichkeit des Widerstandes als Bitten, Unterwerfung und Auswanderung. In diesem Staate gibt es keine Privilegien und Freiheiten und die Untertanen, selbst die Adeligen, sind in ihrem Recht zum Widerstand den Bauern gleich, denen Tschernembl ebenfalls bloß die beiden Mittel der Abwehr gegen eine tyrannische Obrigkeit zuerkennt: Bitten und/oder Auswanderung. Auch hier ist nur die Flucht zur Hilfe Gottes, die immer mit der Gerechtigkeit verbunden ist, ein Ausweg. Denn ist der Eid des Gehorsams einmal geleistet, so können die Untertanen keine Änderung ihres Verhältnisses zum Fürsten mehr herbeiführen. Nach Tschernembl ist es Eidbruch, einseitig diese Bindung an den Fürsten zu lösen, selbst wenn sie nur aus politischer Taktik oder Blindheit eingegangen worden ist.

In diesem Zusammenhang führt Tschernembl aber die Wächter und Bewahrer des Vaterlandes (*die conservatores patriae*) ein; ihre Aufgabe ist es, zu verhindern, dass das Volk unklugerweise Verpflichtungen eingeht, aber auch zu wachen, dass im Falle des Bestehens solcher Bindungen diese nicht verletzt werden. Damit wird das Recht des Widerstandes wohl ursprünglich auf das Naturrecht zurückgeführt, wird jedoch als gleichsam nicht mehr existierend betrachtet, wenn die Übertragung der ursprünglichen Rechte des Volkes auf den Herrscher bedingungslos geschehen ist. Mit dieser Auffassung rückt der Autor ganz nahe an Jean Bodin, der in seinem 1576 erschienenem Buch „*De re publica*“ die Lehre von der Souveränität des Staates vertrat, aber auch an den Basler Theologen Amandus Polanus, der später in seiner 1609 erschienenen „*Syntagma theologiae christianae*“ die Frage des Widerstandsrechtes ebenfalls von der Tatsache abhängig machte, ob es sich um eine absolute Monarchie oder um eine Monarchie, die durch bestimmte Bedingungen geregelt ist, handelt.

Grundlegend anders als beim absoluten Fürsten ist die Rechtslage hingegen beim legitimen Fürsten. Dieser „*Princeps legitimus*“ ist den Untertanen in gleicher Weise durch Versprechungen verpflichtet wie andererseits die Untertanen dem Fürsten. Einem solchen Fürsten dürfen die Untertanen, ohne ein Verbrechen zu begehen, Widerstand leisten, falls er willkürlich den Zustand des Staates verändert. Hier lässt der Verfasser wieder ganz deutlich seine Auffassung über die naturrechtliche Grundlage des Widerstandsrechts erkennen. Die Betrachtung

über die Gleichheit der Menschen nimmt einen sehr breiten Raum ein. Die Menschen sind von Natur aus in gleicher Weise frei und streben demselben Ziel zu. Im Naturzustand habe bei allen Menschen gleiche Freiheit geherrscht und es gab demnach keine Herrschaft, keine Knechtschaft, kein Hervorragen und keinen Gehorsam. Nach dem Recht der Natur also kann kein Mensch gezwungen werden, einem anderen zu Gehorsam verpflichtet zu sein.

Doch will der Verfasser keineswegs einem Aufheben der staatlichen Ordnung das Wort reden. Aber er zeigt dies alles auf, damit die Fürsten erkennen, dass sie die Gewalt, die sie gebrauchen, nicht von Natur aus besitzen, sondern von ihren Untertanen erhalten haben.

Aus dem freiwilligen Verzicht des Volkes auf bestimmte Rechte und deren Übertragung auf den Fürsten leite sich der Staat in seinen verschiedenen Formen ab, die jeweils ein unterschiedliches Maß an Freiheit belassen. Aber Ziel dieses Verzichtens auf eine übermäßige Freiheit ist nicht die Aufhebung dieser Freiheiten, sondern ihre Bewahrung und Erhaltung. Daher dürften jene Gewohnheiten des Vaterlandes, aus denen noch das Bild der Freiheit am Reinsten herausleuchtet, nicht nur nicht von den Fürsten verletzt werden, sondern es erscheint als besondere Aufgabe der Custodes Patriae, die alten Rechte zu schützen. Diese Männer nun, denen das Schicksal des Vaterlandes anvertraut ist, werden weitgehend mit den Landständen identifiziert. Sie unterscheiden sich vom Fürsten durch die „*dignitas*“, die Würde. Aber trotz aller Verschiedenheit haben sie dieselbe Aufgabe: das Wohl des Vaterlandes. Sie sind keineswegs von geringerer Autorität, sie, die darüber wachen, dass der Fürst nicht seine Würde missbraucht.

Es ist eine Art von Teilung der Gewalten, die zwischen dem Fürsten und den Ständen oder deren Vertretern eintritt: der Fürst, der die öffentliche Verwaltung führt, dem der Eid gebührt, der aber ganz an den Pakt mit dem Volk gebunden ist und auf der anderen Seite die Hüter dieses Paktes, die darüber wachen, dass das Wohlergehen des Volkes unverletzt bewahrt bleibt. Die einseitige Lösung dieses Vertrages von Seiten des Fürsten durch Verletzung der garantierten Freiheiten und Rechte des Volkes, entbindet auch die Untertanen vom Eid des Gehorsams und

verleiht ihnen das Recht, Widerstand zu leisten. Denn in gleicher Weise sind Fürst und Volk durch den Vertrag gebunden.

Die starke theologische Bindung Tschernembls tritt zutage, wenn er erklärt, dass alle politischen Theorien ihr Fundament in den Lehren der Theologie haben müssen. Es ist auch bezeichnend für den Autor, dass an erster Stelle alle Veränderungen im Religionswesen, die der Fürst gegen den Willen der Stände durchführe, als berechtigte Ursache zum Widerstand stehen.

Im zweiten Kapitel seines Traktates befasst sich Tschernembl mit der Art, in der dieser Widerstand zu leisten ist. Hier entwickelt er eine förmliche Methodik des Widerstands (der Resistenz). Für Tschernembl haben sachte Formen des Widerstands Vorrang; Nur wenn diese Formen politischen Druckes versagen, treten härtere und schärfere Mittel an ihre Stelle: Steuerverweigerung, Aufsage des Gehorsams gegen die Minister und Räte des Fürsten, Schutzmaßnahmen gegen Gewalt. Das Streben muss dann auf den Sturz der Ratgeber des Fürsten ausgehen und schließlich auf die Verbesserung des Fürsten selbst. Auch in diesem Falle ist es nicht der Fürst, an den zunächst Hand anzulegen sei, sondern die Minister und Räte, in denen er meist Emporkömmlinge sieht. Es ist der Ordnungsgeist des Calvinismus, der ihn immer wieder betonen lässt, dass er unter dem Widerstand keineswegs zügellosen Aufruhr und Rebellion versteht.

6.3. Staatspolitische Gedanken über die staatliche Souveränität

Aus Tschernembls Nachlass wurde 1624 von katholischen Bearbeitern sein Hauptwerk, die „*Consultationes*", herausgegeben. Tschernembls Entwurf des Werks war offenbar nicht vollständig, sondern blieb Entwurf. Seine theoretischen Erwägungen oder Feststellungen sind in diesem Werk ein Mittel in seinem praktisch-politischen Streben.

Für Tschernembl steht die göttliche Wurzel jeder fürstlichen Macht fest im Sinne des Römerbriefes, nach dem jede Gewalt von Gott kommt. Diese göttliche Grundlage der Macht des Fürsten und des Rechtes ist ihm auch die Ursache, einen Fürsten, der diese Macht missbraucht, zu

verwerfen. Denn „die erste Pflicht gebührt Gott, die andere der Natur, soweit sie göttlichem Willen und bevelch nicht zuwider, darunder unser Vatterlandt und wir mit den unserigen begriffen“. Steht also Gott als die Quelle und das Fundament des Rechtes und aller Gewalt in seinem Staatsdenken unbestritten obenan, so folgt unmittelbar das Naturrecht, allerdings mit der Einschränkung, dass es dem göttlichen Willen nicht entgegenstehen dürfe, wobei das allgemeine Wohl als göttlicher Wille festzustehen scheint. Erst an dritter Stelle folgen die weltlichen Obrigkeiten und Ordnungen, aber nur soweit sie den beiden ersten, Gott und der Natur, nicht widersprechen. Darum gilt Tschernembl der Eid, der einem Fürsten geleistet wurde, nicht für den Fall, wenn das „Gemaine Wesen“ betroffen ist. Das Zeichen der göttlichen Berufung eines Fürsten ist für seine Haltung entscheidend. Denn „wen Gott absetzt, aufsetzt, der ist zu verwerfen oder anzunehmen, denn Gott setzt auff und ab König, Kaiser, Fürsten“.

Die politischen Kämpfe nach Kaiser Matthias’ Tod waren für Tschernembl Anlass, sich eingehender mit der Frage zu beschäftigen, ob und wann ein Erbland das Recht hat, seinen Landesfürsten oder das ganze Herrschergeschlecht zu „rejicieren“. Tschernembl bejaht grundsätzlich diese Frage: „Dann Jedes Landt ist nur so lang ein Erblandt, biss es Gott endert, in dess Händen stehn die besetzungen der Königreich und Länder.“ Hier erscheint Tschernembl als früher Vertreter einer Volkssouveränität. „Ein Landt macht sich selbst zum Erblandt umb seines aignen respects willen und ob wol Gott Länder austhailet, thut er doch solches nur durch das Volk des Landts und wie es ihme gefelt“, sagt er und misst damit dem „Volk des Landts“ eine zentrale Bedeutung in seinem Staat bei. Unter „Volk des Landts“ meint Tschernembl allerdings die Stände als handlungsberechtigte Schicht. Von größter Bedeutung ist deshalb Tschernembls Feststellung, dass dieses Regieren des Landesfürsten „nach Rath gemainer Landschafft“ zu erfolgen hat.

Es ist bei dieser Auffassung nur eine konsequente Folge, wenn dem Volk, dessen Auftrag bei der Entstehung des erblichen Fürstentums als maßgebend angesehen wird, auch das Recht der Absetzung des Fürsten zugesprochen wird. Denn „wer nun den Erbherrn macht, der kann auch den Erbherrn reijcieren, so er dess gemainen respects wegen nicht acht hat“. Das erbliche Landesfürstentum hat als besonderen Zweck das

allgemeine Wohl zu fördern, „dass es erhalten unnd wol erbawet werde". Auch wenn eine wesentliche Änderung der Verfassung des Landes vorgenommen wird ohne Wissen und Willen der Stände, wenn „ein Landt in ein ander form und standt dess gemainen Wesens" zum allgemeinen Schaden „gerichtet" wird, dann tritt die ursprüngliche Souveränität des Landvolkes wieder in ihre Rechte.

Die Stände können den Fürsten seiner Rechte verlustig erklären, wenn er seiner eigenen Religion wegen die Landbewohner vertreiben will. Sie kann dies auch tun, wenn ein Herr alle Freiheiten aufheben und aus dem Erbland ein *„absolutum dominium"* machen will. In gleicher Weise kann die Landschaft verfahren, wenn der Fürst zum Tyrannen wird, wenn ein Herr „nit schützen wil" und wenn er keine Hoffnung „einer Verbesserung" gibt.

Wer dem Herrscher jedoch gehuldigt hat, der hat Anspruch auf den Schutz des Herrn, hingegen „wer nit in der Huldigung ist, der ist vogelfrei und nicht in dess Landsfürsten noch dess Landts schütz und protection, dann eben derwegen geschieht die Huldigung".

Der Tyrann ist der Feind des Ständestaates – Ferdinand gilt Tschernembl als ein Tyrann, denn er verdirbt die Lande „umb seiner aignen gelegenheit willen, welches der Tyrannen Aigenschafft ist". Darum kann ihm nicht dienen, wer sein Vaterland liebt. Um nun zu vermeiden, dass ein „Tyrann" zur Regierung der Lande kommt, haben die Stände bereits vor der Huldigung Vorsicht walten zu lassen, denn jedes Land hat Macht „condiciones fürzuschlagen seiner gelegenheit nach".

Tschernembl sah in Ferdinands Politik die Tendenz, die Freiheit der deutschen Nation zu unterdrücken und aus dem Reich ein „absolut Monarchiam" zu machen. Aber diese „Freiheit Teutscher Nation ist eine von Erblicher Herrschaft befreyte und niemand als den das Reich mit Ordnung erwöhlet hat underworffene Freyheit".

Tschernembl sah gerade angesichts der kriegerischen Situation seiner Zeit die Zukunft in einer religiösen und politischen Toleranz. „Man wirdt hernacher vil fridlicher, ainiger, auch in underschidlichen Religionen vertrewlicher mit einander sein als bisher, wegen dass Jeder dess Kriegs satt ist und nit gern wider zum Krieg rathen wird".

6.4. Kriegsethik und Dreißigjähriger Krieg

In der gleichen Schrift, den „*Consultationes*“, macht sich Tschernembl aber auch Gedanken über die Kriegsführung. Trotzdem er die Zukunft in Friede und Toleranz sah, trat Tschernembl für eine entschlossene Kriegsführung – gerade in Böhmen in der Zeit des beginnenden Dreißigjährigen Krieges – ein. Auch hinsichtlich Böhmens selbst trat Tschernembl für eine entschlossene Kriegsführung ein. Es war eine Art totaler Krieg, den er geführt wissen wollte. Ein entscheidendes Mittel hiezu erschien ihm die Aufhebung der Leibeigenschaft in Böhmen. „Man publiciere im Landt die Freiheit der Unterthanen und hebe auff die Leibeigenschafft“, schrieb er, und hoffte dadurch sowohl finanzielle Erleichterung durch Freiwerden von „gross Geld, so bisher vergraben und verborgen“, aber er dachte auch an eine günstige psychologische, propagandistische Wirkung dieser Maßnahme, denn der „gemain Mann wurde für sein Freyheit lieber sterben“. Es sollte diese Gewährung der persönlichen Freiheit auch den Untertanen einen Ersatz geben für die Schäden, die sie erlitten haben. „dass man ihnen ein solche contra thue“, sagte Tschernembl, hätten die Untertanen wohl verdient. Diese soziale Maßnahme von größter Bedeutung war freilich für einen bestimmten Zweck gedacht, aber sie zeugt doch von einem großen humanistischen und politisch-ethischen Weitblick.

Trotz der Erkenntnis der Notwendigkeit des Krieges empfand Tschernembl Mitleid mit dem „gemeinen Volke“, das die eigentliche Last und Not des Krieges zu tragen hatte. Er empfand Erbarmen mit dem armen, ausgeraubten und abgebrannten Mann in den verwüsteten Städten und Dörfern und er dachte an den Winter, in dem „der Arme vor Kälte mit Weib und Kindern verderben müsse“. Er sah sogar vor, aus den Erlösen eingezogener Güter Spitäler zu erbauen, Arme zu erhalten und Schulen zu errichten.

Aber gerade weil er die Not des Volkes kannte, hatte er verlangt, dass die politisch führende Schicht des Adels auch ihren persönlichen Beitrag zu einem siegreichen Ausgang des Krieges leiste. Er wusste, dass Geld zum Kriegführen erforderlich war, weshalb die Finanzierung des Krieges mit allen Mitteln zu sichern sei. „Jeder Landtmann gebe her und leyhe der Landtschafft [den Landständen] alles Geld und Silberschirr. Sein und

seines Weibs Geschmuck. Barschaft.“ Gerade die Reichsten im Adel sollen beispielhaft vorangehen, höhere Steuern müssten eingehoben werden.

Dass auch soziale Tendenzen in seinem Ideengut – wenn auch aus der Not des Augenblicks geboren – sich dazu gesellten, zeigt nur um so mehr, dass er geistig nicht nur ein Epigone des ständischen Staatsgedankens ist, sondern am Beginn eines neuen politischen Denkens steht, das freilich erst Jahrhunderte später wirksam geworden ist.

Literaturhinweise

Hirsch, Emanuel: Hilfsbuch zum Studium der Dogmatik. Die Dogmatik der Reformatoren und der altevangelischen Lehrer quellenmäßig belegt und verdeutscht, 4. Auflage, Berlin 1961

Stumberger, Hans: Georg Erasmus Tschernembl. Religion, Libertät und Widerstand. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation und des Landes ob der Enns (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 3), Graz 1953

Tschernembl, Georg Erasmus von: *De resistentia subditorum adversus Principem legitima*, (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Cod. 381, Suppl. 25), Wien 1620

Tschernembl, Georg Erasmus von: Consultationes oder unterschiedliche Rathschläge der meisten und wichtigsten Sachen, welche von Anfang der Böhemischen und ändern folgenden Auffständ fürgangen, unnd zu Werck gericht worden, oder werden sollen; von Wort zu Wort aus dem Original Protocoll, so in der Haidelbergischen Cantzlei gefunden worden, gezogen. Mit nothwendigen Glossis erklärt, o. O. 1624

Wolf, Ernst: Art. „Widerstandsrecht“; in: K. Galling (Hrsg.), Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 3. Auflage, Bd. VI, 1986, Sp. 1681–1692



Schriftenreihe der
Landesverteidigungsakademie

Brigitte Sob / Edwin R. Micewski (Hrsg.)

Brennpunkte politischer und militärischer Ethik – Eine Einführung

Band 1

IDEENGESCHICHTLICHE ENTWÜRFE –
Altertum, Mittelalter und Beginn der Neuzeit

4/2007
Wien, Oktober 2007

Impressum:
Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie

Herausgeber:

Für die Herausgabe verantwortlich:
Bgdr Mag. Dr. Edwin R. Micewski

Layout und Grafik:
Medienstelle Landesverteidigungsakademie

Druck und Endfertigung:
ReproZ Wien/Akademiedruckerei LVAk
1070 Wien, Stiftgasse 2a
Erscheinungsjahr: 2007
ISBN 3-902456-70-1
AuftragsNr./ReproZ Wien 5003/07